

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.11.2013	Ö
Hauptausschuss	02.12.2013	Ö
Stadtvertretung	16.12.2013	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.9 "zwischen Große Wallstraße und Am Graben" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - abschließende Beschlussfassung

Zielsetzung: Schaffung von planungsrechtlichen
Beurteilungsgrundlagen gemäß § 34 BauGB durch
Teilaufhebung eines Bereiches des Bebauungsplanes
Nr. 3.9

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs der Teil-Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 3, 9. Änderung (Nr. 3.9) „Polizeiinspektion Ratzeburg“ abgegebenen Stellungnahmen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.***
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung die Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3, 9. Änderung (Nr. 3.9) „Polizeiinspektion Ratzeburg“ als Satzung.***
- 3. Die Begründung wird gebilligt.***
- 4. Der Beschluss der Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 30.10.2013

Bürgermeister Voß am 30.10.2013

Sachverhalt:

Im Rahmen der städtebaulichen Sanierung wurde das Grundstück Ecke Spritzenberg/ Große Wallstraße von der Stadt Ratzeburg an die Raiffeisenbank Ratzeburg verkauft. Der neue Grundstückseigentümer trägt sich nun mit Planungen zur Bebauung des Grundstückes. Im ersten Schritt sollen hier zunächst im Untergeschoss, das von der Straße Am Graben ebenerdig zu erreichen ist, Stellplätze geschaffen werden und in einem folgenden Bauabschnitt darüber ein Wohn- und Geschäftshaus errichtet werden. Da das Gebäude unmittelbar an das bestehende Gebäude der Raiffeisenbank angrenzen soll und mehrere Geschosse umfassen soll (die (Tief-)Garage wird zudem voraussichtlich als Vollgeschoss gewertet), sind die Festsetzungen eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3.9 – und des Bebauungsplanes Nr. 3.44 – nicht geeignet, dem Vorhaben als planungsrechtliche Grundlage zu dienen.

Der Entwurf der Teil-Aufhebungssatzung, erarbeitet durch den Fachdienst Hochbau und Planung, hat nun öffentlich ausgelegen; die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen führen zu keinerlei Änderungen der Teil-Aufhebungssatzung. Lediglich in der Begründung wurden Ergänzungen vorgenommen. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die anfallenden Kosten können als gering bezeichnet werden, sind derzeit aber nicht bezifferbar (Aufhebungsverfahren). Mittel stehen auf der Haushaltsstelle 610.9407 zur Verfügung.

Anlagenverzeichnis:

- Tabelle mit Abwägungsvorschlägen
- Entwurf der Aufhebungssatzung zum B-Plan 3.9
- Begründung zur Aufhebungssatzung
- bestehender B-Plan 3.9 (Anlage zur Begründung)